

Covid-19

Vertragsrecht

1. Wie ist es um internationale Verträge und Geschäftsbeziehungen bestellt? Nach welchen Regeln werden künftige Auseinandersetzungen bewältigt werden?

Zunächst muss geklärt werden, ob eine internationale oder rein österreichische Geschäftsbeziehung von der Coronakrise betroffen ist.

- Ausländisches Recht oder österreichisches Recht?
- Existieren vertragliche Regelungen zur Anwendbarkeit welchen Rechts? AGB beachten, die aber aus verschiedenen Gründen unwirksam sein könnten.
- Oft kommt das Recht des Sitzes des Lieferanten zur Anwendung.
- Bei internationalen Warenkaufverträgen -> Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts überprüfen.

Dann ist die – viel schwierigere – Frage zu klären, welche Auswirkung eine österreichische Anlassfallgesetzgebung wie etwa das COVID-19 Gesetz und die Verordnungen auf den Vertrag haben. Etwa, ob zB das Verbot des Betretens eines öffentlichen Ortes Auswirkungen auf die Vertragserfüllung hat oder ob Betriebe, die nicht dem Handels- oder Dienstleistungsgewerbe angehören, mittelbar von den Einschränkungen betroffen sind.

2. Aufgrund der Corona-Krise fallen Arbeitnehmer beim Lieferanten zeitweise aus, und der Lieferant gerät in Verzug. Kann er in diesem Fall eine Erstreckung der Lieferfrist verlangen?

Bei bloßen Verzögerungen der Produktion oder Ablieferung der Ware, ist der Lieferant grundsätzlich weiterhin zur Leistung verpflichtet. Der Lieferant kann in einem solchen Fall auch keine Erstreckung der Lieferfrist verlangen. Allerdings ist auch denkbar, dass, vor allem im direkten Anwendungsbereich der behördlichen Verbote, eine zeitlich beschränkte Unmöglichkeit der Leistungserbringung vorliegt, die, weil die Leistung derzeit unmöglich ist, keine Verzugsfolgen auslöst, sodass der Lieferant doch verspätet liefern darf.

3. Keiner weiß, wie lange die Corona-Krise anhalten wird. Wie ist der Fall zu beurteilen, in dem der Lieferant nicht absehen kann, wann es ihm möglich ist nachzuliefern? Muss der Kunde auch eine sehr lange Frist akzeptieren und auf seine Ware warten?

Hier muss unterschieden werden, ob

- die Erbringung der Leistung überhaupt nicht mehr absehbar oder nicht mehr möglich ist.
- die Erbringung der Leistung sich „nur“ verzögert, und zwar besonders aufgrund einer behördlichen Einschränkung.

Im ersten Fall liegt eine sogenannte nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung vor, die zu einem Wegfall der vertraglichen Pflichten auf beiden Seiten führt. Das heißt, der Lieferant muss nicht mehr liefern und der Kunde nicht mehr zahlen.

Wenn die Lieferung nach wie vor möglich und keine temporären behördlichen Einschränkungen greifen, sondern zB „bloß“ ein Personal- oder Lieferengpass entstanden ist, ist es eine schwierige Beurteilung, wie lange eine angemessene Nachfrist angesichts der Coronakrise sein muss. Dies hängt von vielen unterschiedlichen Kriterien ab (Wie dringend benötigt der Kunde die Ware? / Kann ein Dritter die Ware schneller beschaffen?) Jeder Fall ist einzeln zu beurteilen.

Ist die Dauer der Verzögerung für den Kunden unzumutbar, besteht für ihn ein Rücktrittsrecht. Dazu muss er den Rücktritt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist gegenüber dem Vertragspartner erklären. Wichtig ist, dass bloßes Zuwarten nicht ausreicht, um eine solche Nachfrist in Gang zu setzen.

Wenn die Lieferung infolge der behördlich gesetzten Schritte, zB infolge des Betretungsverbot, nur temporär unmöglich ist, spricht viel dafür, keinen Verzugsfall anzunehmen. Dann bleiben die Liefer- und Zahlungspflichten für den Verbotszeitraum wegen befristeter rechtlicher Unmöglichkeit suspendiert und laufen danach weiter.

4. Kann nur der Kunde oder auch der Lieferant in einem solchen Fall vom Vertrag zurücktreten?

Ist eine Lieferung nicht mehr möglich, wird der Vertrag automatisch aufgelöst. Dann muss niemand mehr vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferant muss nichts liefern, erhält aber auch kein Geld.

Der Lieferant kann normalerweise vom Vertrag nicht zurücktreten. Er muss zu einem späteren Zeitpunkt erfüllen. Nur der Kunde hat im Verzugsfall das Recht zum Vertragsrücktritt, nachdem er seinem Lieferanten eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Ob man beiden Teilen ein Rücktrittsrecht einräumen müsste, wenn die behördlichen Schritte die Erfüllung unzumutbar lang aussetzen, könnte diskutiert werden. Dazu gibt es aber noch keine Entscheidungen.

BEACHTEN möglichen Wegfall der Geschäftsgrundlage

In manchen Fällen ist auch ein Wegfall der Geschäftsgrundlage argumentierbar und zwar dann, wenn es einer Partei aufgrund des Wegfalls einer fundamentalen Vertragsgrundlage nicht mehr zumutbar ist, an den Vertrag gebunden zu sein.

Das ist aber nur der Fall, wenn die geltend gemachte Änderung der Vertragsverhältnisse in keiner Weise vorauszusehen war und derjenige, der sich darauf beruft, diese Änderung auch nicht verursacht hat.

Ein typisches Lehrbuchbeispiel ist der Ausbruch eines Krieges im Zielland einer Reise. Ein weltweiter massiver Ausbruch einer hochinfektiösen Krankheit wird dem durchaus vergleichbar sein, wenn er konkret die Leistungserbringung aufgrund der veränderten Umstände unzumutbar macht. In diesem Fall kann die davon betroffene Vertragspartei den Vertrag anfechten oder dessen Anpassung verlangen, je nachdem, ob der Partei die Aufrechterhaltung des Vertrages mit einem modifizierten Inhalt (etwa: anderer Zeitpunkt der Leistungserbringung oder etwas modifizierter Leistungsinhalt) doch noch zumutbar ist oder nicht.

5. Wenn es nun wirklich zu einer Vertragsauflösung kommt, was geschieht dann mit bereits erhaltenen Anzahlungen? Kann der Lieferant eine solche behalten?

Nach Vertragsauflösung kann der Lieferant eine Anzahlung nicht behalten. Diese muss er an seinen Kunden zurückzahlen, da er ansonsten rechtlich gesehen ungerechtfertigt bereichert wäre.

6. Kann der Kunde vom Lieferanten Schadenersatz für die Verspätung oder den Lieferungsausfall verlangen?

Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nur dann zu, wenn den Lieferanten ein Verschulden daran trifft, nicht rechtzeitig zu liefern. Bei Verschulden, kann der Kunde verlangen so gestellt zu werden, als ob der Lieferant ordnungsgemäß geliefert hätte. Bei grobem Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) oder wenn beide Vertragspartner Unternehmer sind, muss der Lieferant dem Kunden auch den entgangenen Gewinn ersetzen.

Sofern der Schaden auf die Coronakrise zurückzuführen ist, wird ein Verschulden und damit ein Ersatzanspruch entfallen, es sei denn, der Lieferant hätte leicht anderswo Ersatz verlangen können. Dies muss jedoch stets im Einzelfall überprüft werden.

7. Was passiert, wenn ein Kunde die Ware einfach nicht abnimmt und sie auch nicht bezahlt, weil er sie aufgrund der Coronakrise nicht weiterverarbeiten kann oder ihm andere Zulieferteile fehlen?

Nach österreichischem Recht ist der Kunde idR nicht dazu verpflichtet, die Leistung abzunehmen. Sehr wohl aber muss er den Kaufpreis zahlen. Wenn die Aufbewahrung der Ware für den Lieferanten beschwerlich ist, kann er sie – theoretisch – zwar bei Gericht hinterlegen, dies ist jedoch ein eigenes, eher kompliziertes und daher meist anwaltlich zu begleitendes Verfahren.

8. Was passiert, wenn eine Veranstaltung, z.B. eine Theateraufführung aufgrund des behördlichen Verbots von Großveranstaltungen ersatzlos gestrichen wird? Welche Rechte und Pflichten hat hier der Organisator?

Wenn die Veranstaltung wegen eines behördlichen Verbots unterbleiben muss, ist dies ein eindeutiger Fall der nachträglichen, vom Schuldner nicht zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung. Dadurch kommt es zur Vertragsauflösung, und der Vertrag zerfällt automatisch. Alle bisher erbrachten Zahlungen sind zurückzuerstatten. Darunter fällt insbesondere der Preis der Eintrittskarte oder des Theatertickets.

Anders kann es sein, wenn die Veranstaltung nur verschoben wird, etwa wenn man Opernkarten für ein bestimmtes Ereignis gekauft hat, welches nicht zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden kann und dies den Parteien bei Vertragsschluss bereits klar war. In diesem Fall liegt ein so genanntes Fixgeschäft vor. Das gilt etwa auch, wenn man eine Reise zu einem bestimmten Datum gebucht hat. Mangels anderer Vertragsbedingungen muss man dann nicht mit einem neuen Termin einverstanden sein.

- Der Vertrag erlischt automatisch, sofern der Buchende nicht unverzüglich erklärt, mit einer Verschiebung einverstanden zu sein.
- Der Kunde hat Anspruch auf Erstattung des Ticketpreises.
- Es gibt aber keinen Ersatz sonstiger Kosten (Anreise etc.), da den Veranstalter an der Absage kein Verschulden trifft.

Kontakt: Hon.-Prof. Dr. Irene Welser (irene.welser@cerhahempel.com)



Dr. Holger Bielez, LL.M. (holger.bielez@cerhahempel.com)

